



regionale planungsgemeinschaft magdeburg breiter weg 193 39104 magdeburg

baumeister Ingenieurbüro GmbH
Steinstraße 3 i
06406 Bernburg (Saale)

region magdeburg

regionale
planungsgemeinschaft
magdeburg
-der vorsitzende-
breiter weg 193
39104 magdeburg
telefon 0391.535 474 10
telefax 0391.535 474 20
info@regionmagdeburg.de

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Bearbeiter	Ruf	Magdeburg
	2026-00079	Herr Röpke	0391-53547412	07.04.2026

landkreis börde
bornsche straße 2
39340 haldensleben
telefon 03904.72 40 0
telefax 03904.490 08
kreisverwaltung@landkreis-bo-
erde.de

**Betreff: Entwurf 1. Änderung sachlicher Teilflächennutzungsplan
Windenergie Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Salzland-
kreis**

**Hier: Beteiligung der Behörden oder sonstigen Träger öffentli-
cher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

landkreis jerichower land
bahnhofstraße 9
39288 burg
telefon 03921.94 90
telefax 03921.94 99 000
post@lkjl.de

Sehr geehrter Herr Kiebjieß,

die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 21 Landesplanungsgesetz Sachsen-Anhalt (LPlanG LSA) vom 23. April 2015 für die gemäß § 6 Nr. 2 LPlanG LSA festgelegte Planungsregion Magdeburg mit dem Landkreis Börde, dem Landkreis Jerichower Land, dem Landkreis Salzlandkreis und der kreisfreien Stadt Magdeburg die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

landeshauptstadt magdebur
alter markt 6
39104 magdeburg
telefon 0391.54 00
telefax 0391.54 02 11
info@magdeburg.de

In der Sitzung der Regionalversammlung am 19.02.2025 hat diese mit Vorlage RV 04/2025 den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD) beschlossen und am 20.02.2025 zur Genehmigung beim Ministerium für Infrastruktur und Digitales eingereicht.

salzlandkreis
karlsplatz 37
06406 bernburg (saale)
telefon 03471.68 40
telefax 03471.68 42 828
poststelle@kreis-slk.de

Mit Bescheid vom 26.05.2025 (Aktenzeichen: 26-20325) hat das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt als oberste Landesplanungsbehörde den REP MD genehmigt.

www.regionmagdeburg.de

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 7 vom 15. Juli 2025, Seite 110 ff. sowie auf der Internetseite der RPM ist der REP MD wirksam.

Die Feststellung der Vereinbarkeit der o. g. Planung / Maßnahme mit den Erfordernissen der Raumordnung des wirksamen REP MD erfolgt damit regelmäßig gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 LPlanG LSA durch die oberste Landesplanungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.

Zur Information wird darauf hingewiesen, dass für das im Entwurf zur 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Verbandsgemeinde Saale-Wipper dargestellte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windpark keine Festlegungen in der Hauptkarte zum wirksamen REP MD dargestellt sind, soweit dieses im 1. Entwurf des STp Energie MD als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie festgelegt ist.

Soweit dies nicht zutrifft, sind die Flächen für das im Entwurf zur 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Verbandsgemeinde Saale-Wipper dargestellte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windpark im wirksamen REP MD als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft und nördlich des Walkhügels als Vorranggebiet für Landwirtschaft festgelegt sowie in der Hauptkarte dargestellt.

In der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese mit Vorlage RV 07/2022 beschlossen, ihren Beschluss zur Vorlage RV 04/2010 vom 03. März 2010 zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg dahingehend zu ändern, dass das Kapitel 5.4 Energie mit den Gliederungspunkten 5.4.1 Nutzung der Windenergie, 5.4.2 Biomasse, 5.4.3 Solarenergie nicht mehr Gegenstand dieses Aufstellungsverfahrens ist.

Ebenfalls in der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese zum Kapitel Energie mit Vorlage RV 08/2022 die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht für das Gebiet der RPM (STp Energie MD) und die Einleitung des Aufstellungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz, § 7 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 LEntwG LSA beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 15.11.2022 (Seite 161 ff.) sowie auf der Internetseite der RPM.

Die Aufstellung dieses Sachlichen Teilplans erfolgt, um mit dessen Beschluss gemäß § 5 des zum 01.02.2023 in Kraft getretenen Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) festzustellen, dass er mit den gemäß § 9a Abs. 2 LPlanG LSA festgelegten regionalen Teilflächenzielen für die Stichtage 31.12.2027 und 31.12.2032 im Einklang steht. Um dies zu erreichen, werden die Windenergiegebiete [§ 2 Ziffer 1. a) Wind BG] als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie positiv festgelegt.

Entsprechend dem gesetzlichen Auftrag hat die RPM ein Konzept für die Festlegung der Gebiete zur Nutzung der Windenergie erarbeitet, wonach das in der Anlage zu § 9a Abs. 2 LPlanG LSA festgelegte Teilflächenziel von 2,3 Prozent der Gesamtfläche der RPM bereits für den Stichtag 31.12.2032 durch die danach festzulegenden Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erreicht und mit 2,46 Prozent übertroffen wird. In der Sitzung der Regionalversammlung am 23.10.2024 hat diese mit Vorlage RV 10/2024 das Konzept für die Festlegung der Gebiete zur Nutzung der Windenergie beschlossen.

In der Sitzung der Regionalversammlung am 19.02.2025 hat diese mit Vorlage RV 05/2025 den auf Grundlage dieses Konzeptes erstellten STp Energie MD zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gem. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 7 Abs. 5 LPlanG LSA beschlossen. Diese erfolgte vom 18.03. – 06.05.2025 und ist im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 18.03.2025 sowie auf der Internetseite der RPM bekannt gegeben worden.

Das im Entwurf zur 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Verbandsgemeinde Saale-Wipper dargestellte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windpark stimmt teilweise mit einem Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie überein, welches im STp Energie MD festgelegt ist.

Da sich der betreffende Planungsraum durch die im STp Energie MD hier festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie nach Beurteilung der RPM bereits an der Grenze der Raum- und Umweltverträglichkeit befindet, führt jede Erweiterung der im STp Energie MD im betreffenden Planungsraum festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie nach Maßstäben der Raumordnung zu einer Überlastung dieses Planungsraums.

Allein wenn man für die bestehenden Standorte von Windenergieanlagen in dem durch Alsleben, Freckleben, die Wipper Niederung, Güsten und die Bundesautobahn 14 abgegrenzten Teilplanungsraum von etwa 110 km² den im Planungsrecht für das Repowering vorgesehenen Umkreis der Referenzwindenergieanlage von etwa 500 m um jede Bestandswindenergieanlage vollständig einbezieht, ergibt sich hier eine räumliche Flächeninanspruchnahme von etwa 30 km² für die Errichtung von neuen Windenergieanlagen als Repowering, was für diesen bereits durch den Bestand an Windenergieanlagen erheblich beanspruchten Teilplanungsraum einem Flächenanteil von etwa 27 Prozent für die Errichtung von Windenergieanlagen entspricht.

Spätestens daraus sollte deutlich werden, dass hier nach Maßstäben der Raumordnung grundsätzlich jede zusätzliche Erweiterung festgelegter bzw. in Aufstellung befindlicher Gebiete für die Nutzung der Windenergie nicht mehr raumverträglich sein dürfte, zumal hier auch bereits Anträge auf Genehmigung nach § 16b BImSchG vorliegen, welche durch ein 1 : 2, 1 : 3 bzw. sogar 1 : 4 Repowering von Bestandswindenergieanlagen in diesen Flächen außerhalb von im STp Energie MD festgelegten Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie sogar noch eine erhebliche Erweiterung sowie Verdichtung des künftigen Windenergieanlagenbestandes im betreffenden Planungsraum anstreben.

Zur Information ist in diesem Zusammenhang auch auf den im 2. Entwurf des LEP LSA festgelegten Grundsatz 6.2.1-10 mit der Bezeichnung Kommunale Bauleitplanung hinzuweisen, wonach die gemeindliche Planung von Flächen für die Windenergienutzung in Flächennutzungsplänen als Sonderbauflächen und in Bebauungsplänen als Sondergebiete unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Planungskonzeption zur raumordnerischen Steuerung der Windenergie im Einvernehmen mit der jeweiligen Regionalen Planungsgemeinschaft erfolgen soll.

Zur Begründung des Grundsatz 6.2.1-10 wird dazu im 2. Entwurf des LEP LSA ausgeführt, dass Gemeinden, die im Rahmen von Resilienz- und Klimaschutzmaßnahmen zur Förderung der Energie- und kommunalen Wärmeversorgung oder zur Unterstützung von Industrieprozessen ortsansässiger Gewerbe- und Industriebetriebe auf erneuerbare Energien umstellen wollen, außerhalb der Kulisse der regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete für Windenergienutzung Flächen als Sonderbauflächen in Flächennutzungsplänen und als Sondergebiete in Bebauungsplänen ausweisen können.

Um die Kulisse der regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete für Windenergienutzung und die zugrunde liegende Planungskonzeption nicht zu konterkarieren, soll die gemeindliche Planung von Flächen für die Windenergienutzung außerhalb dieser Kulisse im Einvernehmen mit der jeweiligen Regionalen Planungsgemeinschaft erfolgen, was aufgrund der nach Maßstäben der Raumordnung besonders unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Repowerings feststellbaren Überlastung dieses Planungsraums schwer möglich erscheint.

In diesem Zusammenhang ist hier im Ergebnis darauf hinzuweisen, dass die Verbandsgemeinde Saale-Wipper nach der gegenwärtig einschlägigen Rechtslage die Möglichkeit hat ein eigenes Planungskonzept für das Gesamtgebiet der Verbandsgemeinde aufzustellen oder alternativ das Planungskonzept zur Aufstellung des STp Energie MD bezüglich der danach festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit deren Abgrenzung für das Gesamtgebiet der Verbandsgemeinde zu übernehmen. In dem unter Gliederungspunkt 3.3 der Begründung enthaltenen Planungskonzept fehlt dahingehend unverändert eine nach Beurteilung der RPM zur Begründung der abweichend vom Planungskonzept zur Aufstellung des STp Energie MD dargestellten Flächen für die Nutzung der Windenergie erforderliche Auseinandersetzung mit der Bestandssituation und der im Ergebnis des Repowerings zu erwartenden Situation für die Nutzung der Windenergie im Gesamtgebiet der Verbandsgemeinde Saale-Wipper.

Der Maßstab für ein eigenes Planungskonzept ist das im 2. Entwurf des LEP LSA festgelegte Ziel 6.2.1-1 mit der Bezeichnung Planungskonzeption Windenergie, wonach zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung eine nachvollziehbare und konsistente Planungskonzeption vorzulegen ist, die den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots entspricht.

Nach Beurteilung der RPM ist der o. g. Entwurf mit den zur Beteiligung der Öffentlichkeit durch die Regionalversammlung beschlossenen Festlegungen des in Aufstellung befindlichen STp Energie MD insoweit vereinbar, wie sein als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windpark dargestellter Geltungsbereich mit dem im STp Energie MD festgelegten Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie I Aderstedt (Kapitel 5.4.2.1 Windenergie, Ziel Z 5.4.2.1-1 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie) übereinstimmt und im Übrigen nicht damit vereinbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass Änderungen im Laufe des Verfahrens zur Aufstellung des STp Energie MD nicht generell auszuschließen sind. Aus den aktuell für die RPM verfügbaren Daten ergeben sich dahingehend für die betreffende o. g. Planung / Maßnahme aber keine Anhaltspunkte.

Die Feststellung der Vereinbarkeit der o. g. Planung / Maßnahme mit den Erfordernissen der Raumordnung des wirksamen REP MD erfolgt regelmäßig gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 LPlanG LSA durch die oberste Landesplanungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag



Röpke